

Kommunal-Info 9+10/2022

18. November 2022

Inhalt

	Seite
Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung im Blick	1-5
Unterrichtung und Beratung der Einwohner	5-10
Windräder in den Wäldern	10-12
Wasserwirtschaft-Partnerin in der Energiekrise	12-14
Migration und Integration in der Stadtentwicklung.....	14-17
Deutscher Städtetag zu Stadtfinanzen	17-18

Ein Blick auf die Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung

Die Ortschaftsverfassung (§§ 65ff Sächsische Gemeindeordnung [SächsGemO]) und die Stadtbezirksverfassung für Kreisfreie Städte (§§ 71ff SächsGemO¹) in Sachsen waren nicht Gegenstand des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022, sondern wurden bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 geändert.

Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 der Parteien der Sächsischen Staatsregierung wurde beschlossen, die vielfältigen Erfahrungen mit der Ortschaftsverfassung und der neuen Stadtbezirksverfassung mit dem Ziel zu evaluieren, die Rechte der Stadtbezirke und ihrer Räte weiter anzugleichen. Dem Vernehmen nach soll demnächst diese Evaluierung stattfinden.

Was lässt sich nun über die veränderte Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung sagen? Welche Änderungen wurden 2017 vorgenommen? Wie sind die Änderungen einzuschätzen?

¹ Die nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich sämtlich auf die Sächsische Gemeindeordnung.

I. Wesentliche Änderungen von 2017 auf einen Blick

Ortschaftsverfassung

§ 65

- Die Neueinführung einer Ortschaftsverfassung wurde beschränkt auf nach dem 1. Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung entstandene Ortsteile (durch Eingliederung, Vereinigung oder Umgliederung nach § 8 Abs. 2). Dabei können mehrere benachbarte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst werden. Bis 13. Dezember 2017 existierende Ortschaften nach Ortschaftsverfassung hatten weiter Bestandsschutz. (Abs.1)
- Zudem können bestehende Ortschaften einer Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates und im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten zu einer Ortschaft vereinigt werden. Der Beschluss der Ortschaftsräte bedarf dabei jeweils der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. (Abs.2)
- In den Ortschaften können örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet werden. Diese können auch für mehrere benachbarte Ortschaften zuständig sein. Die Bestellung des Leiters oder der Leiterin erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in Verbindung mit § 67 Abs. 2. (Abs.4)

§ 67

- Für die nach § 67 Abs. 1 auf den Ortschaftsrat übertragenen Angelegenheiten kann der Gemeinderat allgemeine Richtlinien erlassen und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen. (Abs.1 Satz 2)
- Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat. (Abs.2)
- Werden vom Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen und an eine Wertgrenze gebunden, sollen in diesem Rahmen die Belange der Ortschaften angemessen berücksichtigt werden. (Abs.5)
- Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. (Abs.6)

§ 68

Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter kann durch ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates vertreten werden. (Abs.3)

§ 69a

- Die Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung. (Abs.1)
- Wird die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 9 (Änderung des Gemeindegebiets) befristet eingeführt, kann die Aufhebung nach Ablauf der Frist zur nächsten Wahl des Gemeinderates erfolgen. Findet die nächste Gemeinderatswahl weniger als ein Jahr nach Auslaufen der Vereinbarung statt, kann die Aufhebung erst zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach Fristablauf erfolgen. (Abs.3)

Stadtbezirksverfassung

§ 70

- Wird in den Kreisfreien Städten die Möglichkeit genutzt, die Stadtbezirksverfassung einzuführen und das Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen, dann sind dort auch Stadtbezirksbeiräte zu bilden, was bislang nur als fakultative Regelung vorgesehen war. (Abs.2)
- Die Stadtbezirksbeiräte können auch für mehrere benachbarte Stadtbezirke zuständig sein. (Abs.3)
- Die Bestellung des Leiters oder der Leiterin der örtlichen Verwaltung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat (siehe auch § 71 Abs. 8).

§ 71

- Die Hauptsatzung kann abweichend festlegen, dass die Stadtbezirksbeiräte in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrats (§ 66) geltenden Vorschriften gewählt werden. Die Festlegung kann zur nächsten regelmäßigen Wahl der Stadträte geändert werden, jedoch frühestens zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung. (Abs.1)
- Der Stadtbezirksbeirat hat die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten künftig nicht nur zu beraten, sondern mit dieser eng zusammenzuwirken. (Abs.2)
- Durch Hauptsatzung können dem Stadtbezirksbeirat Aufgaben übertragen werden, wie sie für Ortschaftsräte unter § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 aufgelistet werden. Zudem kann der Gemeinderat die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen. Überdies hat der Stadtbezirksbeirat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen. (Abs.2)
- Dem Stadtbezirksbeirat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. (Abs.3)
- Den ersten Zugriff auf den Vorsitz im Stadtbezirksbeirat hat weiterhin der Oberbürgermeister, aber der von ihm ggf. mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragte ist nunmehr im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat zu bestellen. (Abs.4)
- Der Oberbürgermeister bzw. der Beauftragte legen die Tagesordnung fest, leiten die Sitzungen und vertreten den Stadtbezirksbeirat nach außen. (Abs.4)
- Soweit der Oberbürgermeister nicht Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist und an einer Sitzung des Stadtbezirksbeirates teilnimmt, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Stadträte können an allen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. (Abs.5)
- Stehen den Stadtbezirk betreffende wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung des Stadtrats oder seiner Ausschüsse, kann der Stadtbezirksbeirat jetzt auch eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen des Stadtrats entsenden; bisher war eine Teilnahme nur in den Ausschüssen möglich. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. (Abs.7)
- Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat. (Abs.8)
- Die Stadtbezirksverfassung konnte bisher durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Stadträte aufgehoben werden. Nun gilt zusätzlich: frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung. (Abs.9)

§ 71a Nach § 70 wurde der § 71a neu eingefügt

- Während bislang nur allgemein galt, dass die Vorschriften über den Geschäftsgang im Gemeinderat auch entsprechende Anwendung im Stadtbezirksbeirat finden sollten, wurde in § 71a konkretisiert: Für den Stadtbezirksbeirat gelten die §§ 35 und 36 bis 40 entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Das betrifft im Einzelnen:
 - a) § 35 Rechtsstellung der Gemeinderäte,
 - b) § 36 Vorsitz im Gemeinderat, Einberufung der Sitzungen,
 - c) § 36a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum,
 - d) § 36b Veröffentlichung von Informationen,
 - e) § 37 Öffentlichkeit der Sitzungen,
 - f) § 38 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang,
 - g) § 39 Beschlussfassung,
 - h) § 40 Niederschrift.
 Die Hauptsatzung kann Weiteres bestimmen. (Abs.1)
- Außerdem gilt § 22 entsprechend für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen; und soweit Angelegenheiten dem Stadtbezirk zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 entsprechend. (Abs.2)

II. Bewertung und Schlussfolgerungen

Ohne dass Befragungen oder weitere empirische Untersuchungen vorgenommen wurden, lassen sich zu den Änderungen im Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts von 2017 in den Abschnitten Ortschaftsverfassung und Stadtbezirksverfassung der SächsGemO folgende Bewertungen und Schlussfolgerungen abgeben:

1. Mit der Gesetzesnovelle wurden für die Gemeinden bei der Gestaltung der Ortschaftsverfassung und für die Kreisfreien Städte bei der Gestaltung der Stadtbezirksverfassung mehr Flexibilität und Spielräume im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen, dazu gehört auch die Erleichterung der Aufhebung der Ortschaftsverfassung bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats (§§ 65, 68 Abs.3, 69a Abs.2, 70 Abs.2 und Abs.3, 71 Abs.1).
2. Gleichzeitig werden die Kompetenzen des Ortschaftsrates gegenüber der Gemeinde bzw. des Stadtbezirksbeirats gegenüber dem Stadtrat gestärkt (§§ 65 Abs.2, 67 Abs.2. und Abs.6, 71 Abs.2 und Abs.3).
3. Bestehende Ortschaftsverfassungen/Stadtbezirksverfassungen werden vor einer vorschnellen Auflösung geschützt (§ 69a, 70 Abs.9).
4. Durch die Einrichtung örtlicher Verwaltungsstellen kann mehr Bürgernähe erreicht werden (§§ 65 Abs. 3, 71 Abs.2).
5. Durch die Konkretisierung bestimmter Regelungen wird mehr Klarheit bei der praktischen Anwendung geschaffen, und so durch mehr Rechtsklarheit auch mehr Rechtssicherheit (§§ 67 Abs. 1 Satz 2, 71 Abs.4, 71a Abs.1 und Abs.2).
6. Mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts von 2017 wurde die Stadtbezirksverfassung der Ortschaftsverfassung weiter angenähert, was erst mal grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch wird auch bei künftigen Gesetzesnovellierungen zu beachten sein, dass Stadtbezirke viel enger mit dem Gefüge einer Kreisfreien Stadt verzahnt sind als Ortschaften bei kreisangehörigen Gemeinden,

die doch ein größeres Eigenleben führen. So werden auch immer Unterschiede zwischen Ortschaften und Stadtbezirken bleiben, so sehr auch manche Ähnlichkeiten bestehen werden.

Und auch die Stadtbezirksverfassung selbst wird in den drei verbliebenen Kreisfreien Städten Sachsens im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung recht unterschiedlich gehandhabt:

- Die Stadt Chemnitz mit ihren ca. 243 Tausend Einwohnern verzichtet ganz auf eine Stadtbezirksverfassung und hat für eingemeindete Ort die Ortschaftsverfassung beschlossen.
 - In der Stadt Dresden mit über 555 Tausend Einwohnern werden die Stadtbezirksbeiräte in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrats geltenden Vorschriften bei der Kommunalwahl gewählt.
 - In der Stadt Leipzig mit fast 602 Tausend Einwohnern hingegen werden die Mitglieder des Stadtbezirksbeirats vom Stadtrat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl bestellt.
7. Grundsätzlich sollte es auch künftig ein Ziel sein, ohne den Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde infrage zu stellen, die Kompetenzen der Ortschaften zu stärken, wenn man bedenkt, dass in der Vergangenheit viele ehemalige Gemeinden durch den Zusammenschluss zu großen Gemeinden ihre Eigenständigkeit verloren haben und für Bürgerinnen und Bürger „ihre“ ehemalige Gemeinde verschwunden ist. Eine Ortschaftsverfassung, wo die Bürgerinnen und Bürger sich mit ihren Anliegen und Interessen gut aufgehoben sehen, gehört zu einer bürgernahen Kommunalpolitik. Aber die Erfahrungen zeigen auch: die Bürgerinnen und Bürger müssen auch selbst bereit sein, sich dafür zu engagieren, aufzwingen lässt sich eine Ortschaftsverfassung nicht.

AG

Unterrichtung und Beratung der Einwohner

Kommunale Selbstverwaltung wird zwar maßgeblich über die Gemeindeorgane realisiert, den Gemeinderat, der alle fünf Jahre gewählt wird, und den Bürgermeister, der alle sieben Jahre gewählt wird. Aber zum politischen Wesen der kommunalen Selbstverwaltung gehört ebenso, dass Bürger und Einwohner auch unmittelbar in die Realisierung der öffentlichen Aufgaben einbezogen werden.

Kommunale Selbstverwaltung keine Zuschauerdemokratie

Der Gesetzgeber habe es vermieden, „den Bürger auf das Wahlrecht zu beschränken und ihn im übrigen auf die Rolle eines bloßen Zuschauers bei der Entwicklung und Gestaltung seiner Gemeinde zu verweisen. In der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist vielmehr zur Ergänzung und Förderung der repräsentativen Demokratie eine laufende Bürgerbeteiligung vorgesehen, um dadurch das Leitbild der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung mit Leben zu erfüllen und die Einwohner an das kommunalpolitische Geschehen heranzuführen. Die Wandlung kommunaler Aufgaben weg von der obrigkeitlichen Verwaltung und hin zu Aufgaben der Daseinsvorsorge, die zunehmende Verdichtung und Ausdehnung staatlicher und kommunaler Tätigkeiten, die Komplexität von Planungen,

die auch für die Kommunalverwaltungen eine immer größere Bedeutung haben, verlangen erweiterte Formen des Zusammenwirkens zwischen den repräsentativen Organen und der Bürgerschaft.“²

Demokratieprinzip ist Ausgangspunkt

Die Information und Unterrichtung der Bürger und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten nach § 11 SächsGemO³ bildet hierbei eine elementare Voraussetzung für ihre Einbeziehung in der kommunalen Willensbildungsprozess.

Die Pflicht der Gemeinde zur Information und Unterrichtung entspringt dem Demokratieprinzip und bestände selbst dann, wenn im Kommunalrecht keine einzelgesetzliche Bestimmung existieren würde. Das gilt in entsprechender Weise grundsätzlich auch für den Landkreis.⁴

Dadurch soll bei den Einwohnern das kommunalpolitische Interesse geweckt werden, soll ihr Problembewusstsein gestärkt und sollen sie für den Meinungsbildungsprozess aktiviert werden, damit so Entscheidungen für den Gemeinderat erleichtert werden.⁵

Wenn es heißt, „die Gemeinde informiert ihre Einwohner“, ist damit nicht ausdrücklich geregelt, welchem Organ der Gemeinde die Information der Einwohner obliegt. Auszugehen ist deshalb davon, dass das jeweils für die betreffende Angelegenheit zuständige Organ (Gemeinderat, beschließender Ausschuss oder Bürgermeister) dies übernimmt. Da der Bürgermeister jedoch Vorsitzender des Gemeinderats und aller beschließenden Ausschüsse ist, wird ihm in der Regel diese Aufgabe zufallen.⁶

Kein Rechtsanspruch des Einzelnen

Aus der Pflicht der Kommune zur Information der Einwohner leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch (sog. subjektiv-öffentliches Recht) des einzelnen Einwohners auf Information und Unterrichtung ab. Die allgemeine Unterrichtungspflicht nach § 11 SächsGemO gilt ausschließlich im Interesse der Gesamtheit der Einwohner. Zwar besteht die Annahme, dass es sich bei der Unterrichtungspflicht aus Sicht der Einwohnerschaft nur um ein schwaches Recht handele⁷, zumal ein Verstoß ohne Rechtsfolgen bleibe. Jedoch kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstanden, der unter Verstoß gegen die Informations- und Unterrichtungspflicht zustande gekommen ist, wenn sie dies nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält. Wird durch pflichtwidrig unterlassene oder unrichtig erfolgte Unterrichtung ein konkreter Schaden verursacht, kann die Gemeinde grundsätzlich haftbar gemacht werden.⁸

² Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar, E. Schmidt Verlag, G § 11, Rn. 1.

³ Die nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich, sofern nichts anderes genannt wird, auf die Sächsische Gemeindeordnung.

⁴ § 10 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

⁵ Vgl. A. Gern, Deutsches Kommunalrecht, Nomos Verlagsgesellschaft 1997, 2. Aufl., S. 346.

⁶ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare, Kommunal- und Schulverlag, SächsGemO § 11, S. 1, SächsLKrO, § 10, S. 83.

⁷ Vgl. R. Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Kohlhammer, 3. Aufl. 1996, S. 117f.

⁸ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar, E. Schmidt Verlag, G § 11, Rn. 12,16.

Möglichkeiten der Information und Unterrichtung

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise zu informieren ist, liegt ganz im Ermessen der Gemeinde. Zu den gängigen Informationsmöglichkeiten gehören:

- Die Information über den Besuch der **öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats**. Besucher müssen jetzt auch nicht mehr völlig ahnungslos in die Sitzungen gehen, da sie vorab auch Einsicht in die Sitzungsunterlagen nehmen können, um so besser informiert auch die inhaltlichen Debatten und die Entscheidungen verfolgen zu können. Denn mit der Kommunalrechtsnovelle vom 9. Februar 2022 sind die Gemeinden nach § 36b verpflichtet, auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.
- Die Information über das **Internetportal** der Gemeinde. Seit der Kommunalrechtsänderung vom 23. November 2013 wird in § 11 explizit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden hierbei elektronischer Formen bedienen sollen.
- Die Information über **Pressemitteilungen**.
- Die Besprechung von aktuellen Fragen im **Amtsblatt** der Gemeinde.
- Auskünfte gegenüber **bestimmten Interessengruppen** (z.B. Vereine, Bürgerinitiativen) und ggf Informationsveranstaltungen mit diesen.
- Informationen über die ganz normale **Einwohnerversammlung** nach § 22. Mit der Kommunalrechtsnovelle vom 9. Februar 2022 soll der Gemeinderat zu allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten mindestens **zweimal im Jahr** eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- Die Information über **Bürgeraussprachen und -foren**.
- Die Information über die **Einwohnerfragestunde** in der Sitzung des Gemeinderats nach § 44 Abs. 3.

Unter besonderen Umständen können auch öffentliche Anschläge, Flugblattaktionen, Rundschreiben (Bürgerbriefe) oder sonstige schriftliche Informationen aller Haushalte in Betracht kommen. Da sich die Form der Unterrichtung nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu richten hat, ist ihre Festlegung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder in der Hauptsatzung kaum möglich.

Eine Information in deutscher Sprache genügt nach § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz selbst dann, wenn eine größere Zahl von Ausländern in der Gemeinde wohnt. Allerdings kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in den vorherrschenden Sprachen der Ausländer zu informieren.⁹

Allgemein bedeutsame Angelegenheiten

Nach § 11 Abs. 1 informiert die Gemeinde ihre Einwohner *laufend* über die *allgemein bedeutsamen Angelegenheiten* der Gemeinde. Der Sache nach handelt es sich hier um Informationen über Entscheidungen, die der Gemeinderat, beschließende Ausschüsse oder der Bürgermeister bereits getroffen haben.

Was hierbei als eine „allgemein bedeutsame Angelegenheit“ zu gelten hat, ist aus der Perspektive des Einwohners zu beurteilen, und nicht etwa, was die Verwaltung aus ihrer Sicht für bedeutsam hält. „Darunter fallen alle Vorgänge und Tatsachen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft und seine Weiterentwick-

⁹ Vgl. Ebenda, G § 11, Rn. 5.

lung haben oder deren Kenntnis für das Verständnis der kommunalpolitischen Situation der Gemeinde unentbehrlich ist... Was im einzelnen allgemein bedeutsam ist, wird je nach Struktur und Größe der Gemeinde unterschiedlich sein. Von Interesse für die Einwohner sind grundsätzlich die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Gemeinderats, soweit sie nicht geheimzuhalten sind.“¹⁰

„Allgemein bedeutsame Angelegenheiten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ggf. gerichtlich nachprüfbar ist bzw. wo die Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorliegen seiner Voraussetzungen nach eigenem Ermessen eingreifen kann, um die Gemeinde zur Information zu veranlassen.

Die Informationspflicht erstreckt sich hierbei auf den gesamten Aufgabenkreis der Gemeinde, nicht nur auf die freiwilligen Aufgaben und die Pflichtaufgaben, sondern auch auf die Weisungsaufgaben der Gemeinde. Eine Pflicht zur Unterrichtung nach § 11 besteht dagegen grundsätzlich nicht bei Angelegenheiten, die nicht von der Gemeinde, sondern von anderen Behörden oder Stellen zu entscheiden sind, auch wenn sie für die Gemeinde bedeutsam sind. Bei der zunehmenden Verflechtung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben wird die Gemeinde aber immer häufiger auch in ihrem eigenen Wirkungskreis angesprochen sein. Selbst wenn in solchen Fällen keine Rechtspflicht zur Information besteht, mag nicht selten eine Unterrichtung der Gemeindeangehörigen empfehlenswert sein, denn von Einwohnern darf nicht immer erwartet werden, dass sie Kenntnis darüber haben, für welche Angelegenheiten die Gemeinde, der Landkreis oder andere Stellen zuständig sind. Zu informieren sind die Einwohner ebenfalls in Angelegenheiten, die für mehrere Gemeinden gemeinsam von Bedeutung sind, z.B. bei Einrichtungen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam betrieben werden (z.B. Zweckverbände).

Planungen und Vorhaben

Während nach § 11 Abs. 1 laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren ist, sieht § 11 Abs. 2 für Planungen und Vorhaben der Gemeinde eine **besondere Art und Weise der Unterrichtung** vor. Hier geht es darum, nicht erst im nachhinein über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen zu informieren, sondern darum, über alle Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange der Einwohner berühren, **frühzeitig und umfassend** zu informieren, bevor die Entscheidungen darüber fallen.

„Unter solche Planungen fallen z.B. Bauleitpläne, Grün- und Landschaftspläne, Sportstättenpläne, Fahrradwegpläne, aber auch Prioritätenlisten, in denen die Rangfolge der Realisierung von Vorhaben festgelegt wird. Unter derartige Vorhaben sind insbes. die Errichtung, Erweiterung, Nutzungsänderung oder Schließung von öffentlichen Einrichtungen zu rechnen (z.B. Errichtung einer Seniorenbegegnungsstätte, Schließung eines Freibades aus hygienischen Gründen), ferner Entscheidungen über sonstige wichtige Maßnahmen, die für das örtliche Gemeinschaftsleben besondere Bedeutung haben (z.B. Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone, Festlegung von Verkaufssonntagen).“¹¹

Bei § 11 Abs. 2 handelt sich jedoch um keine förmliche Verfahrensbeteiligung, wie sie z.B. in § 3 des Baugesetzbuches bei Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wasserrecht verlangt werden.¹²

¹⁰ Ebenda, G § 11, Rn. 4.

¹¹ Ebenda, G § 11, Rn. 6.

¹² Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare, Kommunal- und Schulverlag, a.a.O.

Es besteht zwar eine gesetzliche Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über Planungsvorhaben, aber der einzelne Einwohner hat hier keinen einklagbaren Anspruch auf Information. Die Pflicht zur Information kann durch die Rechtsaufsichtsbehörde durchgesetzt werden. Beschlüsse die unter Verletzung dieser Verfahrensvorschrift gefasst wurden, werden jedoch keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen und deshalb hinfällig werden.

Umfassende Unterrichtung

Im Unterschied zu den „allgemein bedeutsamen Angelegenheiten“ nach § 11 Abs. 1 hat über Planungen und Vorhaben eine umfassende Information zu erfolgen. „Es ist nicht ausreichend, dass über die bloße Tatsache einer gemeindlichen Planung oder eines Vorhabens informiert wird. Die Unterrichtung muss sich vielmehr auch auf die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen erstrecken. Auch das Aufzeigen von Alternativen ist im Rahmen des Möglichen vorzusehen. Nur auf der Grundlage einer derart umfassenden Darstellung können sich die Einwohner ihre eigene Meinung bilden und in sachlicher Weise am Willensbildungsprozess der Gemeinde mitwirken. Art und Ausführlichkeit der Darstellung haben sich an dieser Zielsetzung auszurichten.“¹³

Mit der Vorschrift nach § 11 Abs. wird das Ziel verfolgt, den Entscheidungsprozeß bei Planungen und Vorhaben für die Öffentlichkeit möglichst transparent zu gestalten. Die von den Planungen und Vorhaben berührten Belange und Bedürfnisse der Einwohner sollen festgestellt werden, um hierdurch möglichst viele Aspekte für die Entscheidungsfindung der Gemeinde zu erfassen.

Zeitpunkt und Form

Die *frühzeitige Information* ist eine unerlässliche Voraussetzung, damit die Einwohner noch die Möglichkeit haben, ihre Meinungen zu äußern und auf die Planungen Einfluss zu nehmen, bevor der Gemeinderat sich bereits in bestimmter Weise festgelegt hat. Die Unterrichtung würde gänzlich ihren Sinn verlieren, wenn sie erst nach abgeschlossenem Meinungsbildungsprozess erfolgen würde. Deshalb ist sie so rechtzeitig vorzunehmen, „dass noch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht und die Entscheidungen im Gemeinderat und der Verwaltung noch nicht verfestigt sind.“¹⁴

Jedoch sind reine verwaltungsinterne Überlegungen noch nicht als „Planung“ oder „Vorhaben“ der Gemeinde anzusehen und kann daraus noch keine Unterrichtungspflicht entstehen. „Zu einem Vorhaben der Gemeinde werden diese Überlegungen erst dann, wenn sie sich zu einem diskussionsfähigen Planentwurf verdichtet haben, der dem Gemeinderat als Grundlage seiner Beratungen vorgelegt wird. Im Grundsatz soll der allgemeine und öffentliche Meinungsbildungsprozess möglichst nahe dem Zeitpunkt liegen, zu dem im Gemeinderat die Diskussion über das Ob und Wie der Planung oder des Vorhabens beginnt.“¹⁵

In welcher *Form die Unterrichtung* bei Planungen und Vorhaben zu geschehen hat, liegt im Ermessen der Gemeinde. Infrage kämen Einwohnerversammlungen, öffentliche Anhörungen, Flugblattaktionen, Bürgerbriefe¹⁶, Information über die Internetplattform sowie bereits o.g. Formen. Aufgrund des besonderen Transparenzgebots und der Notwendigkeit einer umfassenden Information hat jedoch die Form der Unterrichtung hier beson-

¹³ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar, E. Schmidt Verlag, G § 11, Rn. 10.

¹⁴ Menke/Ahrens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. (Hand-)Kommentar, 4. Aufl. 2004, S. 42.

¹⁵ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar, E. Schmidt Verlag, G § 11, Rn. 11.

¹⁶ Vgl. Menke/Ahrens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. (Hand-)Kommentar, a.a.O.

deren Anforderungen nachzukommen. Die Unterrichtung sollte hier gegenüber den Einwohnern in einer intensiveren Form stattfinden, als wenn nur die übliche laufende Information über allgemein bedeutsame Angelegenheiten erfolgt.

AG

Jetzt doch Windräder in den Wäldern

Das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) schließt die Umwandlung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen durchweg und damit faktisch die Windenergienutzung auf allen Waldstandorten in Thüringen aus. Rund 34 Prozent der Fläche des Freistaats Thüringen sind Waldflächen. Selbst sogenannten Kalamitätsflächen¹⁷, bei denen eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, sind damit nicht nutzbar.

Als Beschwerdeführende hatten sich Eigentümer von in Thüringen gelegenen Waldgrundstücken gegen die Vorschrift gewandt. Der Waldbestand auf ihren Grundstücken besteht teilweise aus Kalamitätsflächen und eine Windenergienutzung war hier geplant.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) konnten nun die Thüringer Waldbesitzer eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen ein ausnahmsloses Verbot von Windenergieanlagen im Wald erwirken. Das BVerfG hatte mit Beschluss vom 27.09.2022 (Az. 1 BvR 2661/21) entschieden, dass §10 Abs. 1 Satz 2 des ThürWaldG mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung im ThürWaldG deshalb als verfassungswidrig eingestuft, da es in das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) der Beschwerdeführenden eingreife. Der Eingriff sei nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz formell verfassungswidrig sei. Dem Freistaat Thüringen fehle für die angegriffene Regelung die Gesetzgebungskompetenz. § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG sei dem Bodenrecht zuzuordnen. In diesem Bereich stehe dem Bund eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich habe der Bundesgesetzgeber insoweit von dieser Gesetzgebungskompetenz im Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht. Eine Öffnung, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könne, enthalte das BauGB ausdrücklich nicht. Gegen eine Durchbrechung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelten Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch pauschale landesrechtliche Verbote von Windenergieanlagen im Wald spreche zudem, dass der Ausbau der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstütze, so das BVerfG.

Anmerkung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Das BVerfG knüpft mit seinem Beschluss an seine Rechtsprechung zur verfassungsrechtlich gebotenen Beachtung der Einhaltung der Klimaschutzziele an. Der Senat unterstreicht, dass der Ausbau der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zur ver-

¹⁷ Waldbestände mit Schadholz, die durch Stürme, Dürre, Käferbefall und Brände hervorgerufen wurden.

fassungsrechtlich gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet. Um das maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei 1,5°C anzuhalten, müssten erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden. Dazu soll insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung beitragen soll. Zugleich, so das BVerfG, unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei.

Neben Thüringen schließen auch Schleswig-Holstein (§ 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG) und Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG) derzeit durch Gesetz die Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos aus. Im Lichte der aktuellen Gerichtsentscheidung dürften auch diese Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu korrigieren sein.

Restriktive Regelungen bestehen zudem in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, wobei die Ausschlusskriterien in den Ländern unterschiedlich geregelt sind. In Berlin besteht zwar kein planungsrechtlicher Ausschluss, faktisch wurden dort bisher aber keine Windenergieanlagen auf Waldflächen errichtet.

Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist im Übrigen derzeit in sechs Bundesländern zulässig: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie im Saarland. Zwei weitere Länder erlauben den Betrieb von Windenergieanlagen auf Forstflächen nur ausnahmsweise: In Nordrhein-Westfalen dürfen Waldbereiche für die Windenergienutzung derzeit nur in Anspruch genommen werden, wenn dafür der Bedarf nachgewiesen wird und dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. In Niedersachsen steht der Wald gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO 2017) bislang nur eingeschränkt für die Windenergienutzung zur Verfügung. Das Raumordnungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben und sieht eine Öffnung des Waldes vor, um weitere Standorte der Windenergienutzung zugänglich zu machen. Bisher kommen Windenergieanlagen im Wald dort nur auf Forstflächen in Betracht, die „mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet“ sind.

Mit Blick auf die Planungspraxis bleibt es dabei, dass die ausreichende Bereitstellung von Flächen ein wesentlicher Baustein für den erfolgreichen Windenergieausbau bleiben wird. Auf den insgesamt 11,4 Mio. Hektar Waldfläche sind in Deutschland aktuell rund 2.300 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 6,3 Gigawatt in Betrieb. Im Wald können insbesondere Kalamitätsflächen als zu entwickelnde Standorte in Betracht kommen. Hierbei können im Einzelfall auch vertraglich festgelegte Wiederaufforstungsmaßnahme vereinbart werden, um zur Steigerung der Biodiversität beizutragen.

Sachsen öffnet sich für Windräder im Wald

In Sachsen sind Windräder in Waldgebieten laut Gesetz möglich. Doch im Koalitionsvertrag haben sich CDU, Grüne und SPD darauf verständigt, dass man Waldflächen nicht für Windenergie öffnen möchte. Doch der Krieg in der Ukraine und die Energiekrise haben die Diskussionsgrundlage geändert.

Nun will Sachsen die Planung für Windkraftanlagen forcieren und künftig auch Wald dafür nutzen. Bis 2027 sollen alle Flächen definiert und ausgewiesen werden, die für die vorgegebenen Ausbauziele gebraucht würden. Dabei sollen auch Waldflächen unter strengen Auflagen für die Windenergie genutzt werden. Sachsen muss nach Bundesgesetz bis zum Jahr 2032 zwei Prozent der Fläche für Windkraftausweisen. Derzeit sind es gerade mal 0,2 Prozent. Nun erfolge ein Kurswechsel: Das Erreichen der Ausbauziele sei vor dem Hintergrund von Ukraine-Krieg und Energiekrise dringlicher geworden.

Das Ziel könne dadurch erreicht werden, dass neben früheren Bergbauflächen dafür auch Wald genutzt werde, allerdings eben nur unter strengen Auflagen. Man müsse an die verschiedenen Funktionen des Waldes denken, in Naturschutzgebieten seien Windräder ohnehin ausgeschlossen. Es gebe klare Tabu-Kriterien. Bei Flächen im Wald denke man an alle Eigentumsformen. Private Waldbesitzer hätten bereits nachgefragt, weil sie ihre Flächen dazu zur Verfügung stellen wollen. Und im Ministerium für Regionalentwicklung geht man davon aus, dass sich zwischen acht und zwölf Prozent der Waldfläche für Windräder eignen könnten.

Weitere Literatur und Quellen:

- Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das ausnahmslose Verbot von Windenergieanlagen in Waldgebieten, *Pressemitteilung des BVerfG* Nr. 88/2022 vom 10. November 2022, Beschluss vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21, „Windenergieanlagen im Wald“ kann abgerufen werden unter:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-088.html>
- Die *Broschüre* FA Wind (2022): *Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern*, 7. Auflage, Berlin kann abgerufen werden unter:
<https://www.dstgb.de/themen/windenergie/aktuelles/erfolgreiche-verfassungsbeschwerde-gegenausnahmsloses-verbot-von-windenergieanlagen-im-wald/>

Öffentliche Wasserwirtschaft als wichtige Partnerin in der Energiekrise – Forderungen aus der Praxis

Positionspapier der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft - Kurzfassung

Bedeutung der derzeitigen Rechtslage für die Energiewende

Durch den hohen Energiebedarf und den zu geringen Ausbau Erneuerbarer Energien trifft die Energiekrise Deutschland hart. Als Kritische Infrastruktur hat die öffentliche Wasserwirtschaft besondere Sorgfaltspflichten der Daseinsvorsorge, die jederzeit – auch im Krisen- und Katastrophenfall – gewährleistet werden müssen. Zugleich ist sie aufgrund der Energieeinspar- aber auch der großen Energieproduktionspotenziale eine wichtige Partnerin bei der Bewältigung der Energiekrise und zur Erreichung der Energiewende in Deutschland. Dabei verfolgt die öffentliche Wasserwirtschaft keine Marktinteressen oder Gewinnerzielungsabsichten, sondern Gemeinwohlinteressen, Kostenminimierung und stabile Gebühren für alle Bürger:innen.

Demgegenüber ist für den Energiebereich ein über Jahrzehnte gebildetes Dickicht an Gesetzestexten entstanden, das nur noch von hochspezialisierten Anwaltskanzleien durchdringbar ist. Inkonsistenz, unzählige Hindernisse im gesamten Ablauf von Planung, Errichtung, Betrieb und Abrechnung sind die Folge – zu Lasten der (potenziellen) Betreibenden, Behörden, Zollämter, Netzbetreibenden und zuletzt der Energiewende selbst. Der Rechtsrahmen muss deshalb zwingend an die Anforderungen in der Praxis und den Zeitdruck der Energiekrise angepasst werden. Hier ist die Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ und der „öffentlichen Sicherheit“ Erneuerbarer Energien ein wichtiger erster Schritt, der nun schnell in die Praxis gebracht werden muss. Wie das für die öf-

fentliche Wasserwirtschaft gelingen kann, möchte dieses Papier aufzeigen – damit die öffentliche Wasserwirtschaft gemeinwohlorientiert im Sinne der Daseinsvorsorge, der Stärkung der Resilienz und der Klimaziele ihre Potenziale zahlreicher Technologien ausschöpfen kann.

Hierzu werden aus der Praxis der öffentlichen Wasserwirtschaft konkrete Probleme aufgezeigt, Konsequenzen für die Energiewende hergeleitet und mögliche Lösungswege skizziert, die von der Politik und den Bundesministerien angegangen werden müssen, um den Ausbau Erneuerbarer Energien unmittelbar zu beschleunigen.

Vielfältige grüne Energiepotenziale

In der öffentlichen Wasserwirtschaft bestehen vielfältige grüne Energiepotenziale:

Erneuerbarer Energien

- Co-Vergärung zur Erhöhung der Klärgasproduktion,
- Blockheizkraftwerke,
- Stromerzeugung mit Klärschlammverbrennungsanlagen,
- Windkraft auf dem Gelände,
- Photovoltaik auf Gebäuden, Anlagen und dem Gelände,
- Erzeugung grünen Wasserstoffs inklusive Synergieeffekt der Sauerstoffnutzung auf der Kläranlage zur Belüftung,
- Erzeugung von E-Fuels.

Erneuerbare Wärme

- Wärme aus Kläranlagen,
- Wärme aus Klärschlammverbrennungsanlagen,
- Klimatisierung mit Wasser aus Kläranlagen,
- Wärme aus Talsperren.

Erneuerbare Energien mit Talsperren

- Solar auf Staubecken oder Talsperren,
- Wasserkraft aus Talsperren,
- Talsperren als Pumpspeicherkraftwerke.

Hindernisse – Konsequenzen – Lösungswege

Hindernis: Hohe rechtliche Komplexität

- Konsequenz: Erneuerbare Energien sind unverhältnismäßig aufwendig im Hinblick auf Planung, Errichtung, Erfassung und Abrechnung sowie außerdem kaum wirtschaftlich durch Personalaufwand, Anwaltskosten, Steuern, geringe Förderung und geringe Einspeisungsgelder.
- Lösungsweg: Rechtsrahmen muss im Hinblick auf die Ziele der Treibhausgasneutralität, Energieunabhängigkeit als kritische Infrastruktur, Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung überprüft und vereinfacht werden. Bürokratie muss auf ein Minimum reduziert werden. Geringer Aufwand und einfache Umsetzbarkeit in der Praxis müssen als übergeordnete Ziele verfolgt werden.
- Die Verbände der öffentlichen Wasserwirtschaft sollten bereits vor dem Einleiten eines Rechtssetzungsprozesses frühzeitig einbezogen werden, um Wasser-, Umwelt-, und Klimaschutz angemessen zu berücksichtigen sowie um ein rechtliches Wirrwarr und eine hohe rechtliche Komplexität zu verhindern.

Hindernis: Langwierige Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien

- Konsequenz: Die jahrelange Wartezeit für Genehmigungen führt zu einer Vielzahl nicht genutzter Energiepotentiale.

- Durch Ermessensspielräume werden Behörden zu unangemessenen Prüfungen veranlasst, die der Notwendigkeit und dem Ausbautempo der Erneuerbaren Energien nicht gerecht werden.
- Lösungsweg: Die wichtige Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit Erneuerbarer Energien muss in der Praxis ankommen: Alle Erneuerbaren Energien (siehe Technologieauflistung oben) müssen konsequent in allen Gesetzestexten als solche deklariert werden.
- Genehmigungsverfahren müssen auf das Notwendige gestrafft werden und dem erforderlichen Ausbautempo der Erneuerbaren Energien gerecht werden:
 - ★ klare Voraussetzungen sowie Vereinfachungen für Genehmigungsverfahren, die ein geringes Risiko für Umweltschutzziele darstellen, Prüfung z.B. durch einen risiko-basierten Ansatz;
 - ★ ermessenslenkende Vorgaben, die die Verwaltungspraxis erleichtern;
 - ★ keine (betrieblichen) Prüfungen, die in anderen Genehmigungsverfahren bereits erfasst wurden.

Hindernis: Steuern und Förderung

- Konsequenz: Steuern behindern die Ausschöpfung der Strom- und Wärmepotenziale, sie übersteigen z.T. die EEG-/KWK-Förderung, behindern interkommunale und überregionale Zusammenarbeit, berücksichtigen nicht die Praxis und schaffen keine Anreize Erneuerbare Energien zu errichten.
- Lösungsweg: Insbesondere die Erhebungen von Steuern zur Eigennutzung Erneuerbarer Energien sind nicht nachvollziehbar und müssen umgehend abgeschafft werden.
- Steuern und Entgelte für Erneuerbare Energien im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) abschaffen, um das rechtliche Wirrwarr zu entschlacken, die Behörden und Betreiber zu entlasten.

Zusätzliche Reinigungsschritte in der Wasserwirtschaft

- Konsequenz: Es sind zusätzliche Reinigungsschritte erforderlich, die viel Energie verbrauchen, um anthropogene Spurenstoffe, wie Arzneimittel, Pestizide, Mikroplastik und PFAS aus dem Wasserkreislauf zu entfernen. Je mehr Spurenstoffe entfernt werden müssen, umso mehr Energie wird verbraucht. Dies erschwert die Anstrengungen zur Energieautarkie von Kläranlagen und Wasserversorgenden extrem.
- Lösungsweg: Spurenstoffe müssen durch Maßnahmen an der Quelle reduziert werden und das auf dem Papier geltende Verursachungsprinzip in die Praxis gebracht werden. Dadurch können auch weitere Treibhausemissionen und Ressourcenverbräuche (nationaler und internationaler ökologischer Fußabdruck) vermieden werden.

Das vollständige Positionspapier kann abgerufen werden unter:

<https://aew.de/umweltschutz/klimaschutz/aew-positionspapier-oeffentliche-wasserwirtschaft-als-wichtige-partnerin-in-der-energiekrise-forderungen-aus-der-praxis/>

Migration, Integration und Teilhabe in integrierten Konzepten der Stadtentwicklung

Ein Leitfaden für die kommunale Praxis

Herausgeber: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Fachliche und wissenschaftliche Begleitung:

- BMWSB, Referat SII3 Soziale Stadtentwicklung,
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), RS4 Städtebauförderung, Soziale Stadtentwicklung

Ziel und Anlass des Leitfadens

Als querschnittsorientiertes Handlungsfeld hat die kommunale Integrationspolitik viele Berührungspunkte mit der integrierten Stadt- und Quartiersentwicklung.

Dazu gehören beispielsweise die Versorgung mit Wohnraum, Teilhabemöglichkeiten durch Sprache, Betreuung und Bildung der Kinder, Zugang zu beruflicher Qualifizierung und zum Arbeitsmarkt, gesundheitliche und kulturelle Teilhabe sowie die Mitwirkung an Stadtentwicklungsprozessen. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) können als Bindeglied zwischen der kommunalen Integrations- und Stadtentwicklungspolitik ausgestaltet werden. Daher sollten die Themen und Handlungsfelder kommunaler Integrationspolitik systematisch als handlungsorientierte Grundlage für die seit Jahrzehnten wiederkehrenden Integrationsaufgaben verschiedener Zuwanderergruppen und Zuwandererphasen auch im INSEK aufgegriffen werden. Die jüngsten Erfahrungen im Zusammenhang mit den Fluchtwanderungen aus der Ukraine zeigen einmal mehr, wie wichtig strategisch verankerte fachübergreifende Kooperationsprozesse und Arbeitsroutinen sind, um auch auf kurzfristige und krisenartige Anforderungen schnell und strukturiert reagieren zu können.

In einem INSEK werden die strategischen Entwicklungsziele im Bereich der integrierten Stadtentwicklung formuliert, die relevanten thematischen und sektoralen Handlungsfelder benannt und die Steuerungsprozesse vereinbart. Ein INSEK bildet die mittel- bis längerfristige Zukunftsstrategie der Städte ab und führt fachübergreifend die für die Stadtentwicklung bedeutsamen Handlungsfelder zusammen. In den Erarbeitungsprozess eines INSEK werden verschiedene Akteurinnen und Akteure der Stadtgesellschaft eingebunden. Daher ist das INSEK das zentrale Instrument, um ein Aufgabengebiet wie die kommunale Integrationspolitik nicht nur sektoral, sondern auch als Querschnittsaufgabe der integrierten Stadtentwicklung systematisch und verbindlich einzubinden.

Dieser Leitfaden möchte Kommunen eine Hilfestellung geben, das Themenfeld Migration, Integration und Teilhabe über das Instrument des INSEK strategisch noch stärker in der kommunalen Stadtentwicklungsplanung zu verankern. Er folgt damit einer Empfehlung der Mitglieder des Themenforums Stadtentwicklung und Wohnen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I), der als breit angelegter Prozess der Bundesregierung mit Partnerinnen und Partnern aus Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet wurde. Dabei richtet der Leitfaden – analog zum Themenforum – den Blick insbesondere auf die besonderen Lagen und Bedarfe von Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund – wohl anerkennend, dass auch aufgrund sozialer Ungleichheiten in Städten und Quartieren große Anforderungen an das Zusammenleben als solches und damit an den Umgang mit Diversität in diesen verbunden sind. Integrierte Stadt- und Quartiersentwicklungsstrategien sollten bei den Anforderungen an die Integration und Teilhabe deshalb auch die Unterstützung der weiteren Bewohnerinnen und Bewohner in der Stadt und im Quartier einbeziehen.

Den Ausgangspunkt für diesen Leitfaden bildet die Analyse von 80 seit 2016 in Kommunen aufgestellten INSEK und ähnlichen gesamtstädtischen Konzepten im Hinblick auf die Verankerung des Themenfeldes Migration, Integration und Teilhabe in ihnen. Darin zeigt sich, dass gerade in den INSEK von Klein- und Mittelstädten und Landgemeinden das Themenfeld der Migration, Integration und Teilhabe selten aufgeführt und eingebun-

den wird. Die Sichtung verschiedener INSEK zeigt auch, dass es in der Praxis unterschiedlich thematisch ausdifferenzierte Konzepte sowie unterschiedlich verbindliche Umsetzungs- und Steuerungsaussagen gibt und sich dies nicht allein an der Größe der Städte und Gemeinden festmacht.

Der Leitfaden erhebt deshalb nicht den Anspruch, eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erstellung eines INSEK vorzugeben. Der Leitfaden möchte vielmehr aufzeigen, wie strategische Aufgaben und Ziele im Schnittfeld der kommunalen Integrations- und Stadtentwicklungspolitik bei den verschiedenen Arbeitsschritten zur Erstellung eines INSEK und in den Bestandteilen eines INSEK fachübergreifend eingebettet werden können, dies stets basierend auf lokalen Gegebenheiten. Dabei treten die mit der Erarbeitung eines INSEK betrauten Beschäftigten in unterschiedlichen Rollen und Funktionen auf. Dies kann die federführende Autorenschaft, die Prozesssteuerung oder auch die Einbindung in Abstimmungsprozesse sein. Es kann auch die Rolle der Verwaltung als Auftraggebender sein, um externe Büros mit der Erarbeitung eines INSEK zu beauftragen. In alle unterschiedlichen Rollen und Konstellationen können dabei die in dem Leitfaden aufgezeigten Schnittstellen aufgegriffen werden.

Entwicklungsstrategie und Maßnahmen

Das Spektrum möglicher Handlungsansätze für das Themenfeld Migration, Integration und Teilhabe ist breit. Die Handlungsansätze können beispielsweise bauliche Maßnahmen, zielgruppenspezifische Angebote, organisatorische Maßnahmen (dazu gehört auch Verwaltungshandeln), Maßnahmen zur Schaffung von Anlässen zur Begegnung und eine Vielzahl weiterer auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnittene Maßnahmen umfassen. In größeren Kommunen finden sich die Maßnahmen in teilträumlichen Konzepten bzw. in den Fachplanungen wieder.

Je spezifischer die Bedarfe im Themenfeld Migration, Integration und Teilhabe analysiert und formuliert werden, desto konkreter können Handlungsbedarfe erkannt und gezielt Maßnahmen formuliert werden, die dann mithilfe der Umsetzungsstrategie verbindlich im Entwicklungskonzept verankert werden. Die geplanten Maßnahmen können sowohl themenspezifisch (im Rahmen der Fachkonzepte/Handlungsfelder) als auch übergeordnet (z.B. im Rahmen von zentralen Vorhaben oder Leitprojekten) angelegt sein.

Wie können die identifizierten Handlungsbedarfe für Menschen mit Migrationshintergrund in die Maßnahmen einfließen?

- Die im Prozess benannten Maßnahmen/Aktivitäten sollten mit Blick auf Schnittstellen zum Themenfeld Migration, Integration und Teilhabe überprüft werden. Zudem sollte eine Prüfung stattfinden, ob die im Prozess ermittelten Handlungsbedarfe für Menschen mit Migrationshintergrund durch die Maßnahmen abgedeckt sind. Wo Anpassungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, können Maßnahmen ggf. an die spezifischen Bedarfe im Themenfeld angepasst werden.
- Weitere und neue Maßnahmen sollten in enger Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern und Partnerinnen und Partnern entwickelt werden. Vorab ist zu klären, welche Akteurinnen und Akteure/Kooperationspartnerinnen und -partner dafür benötigt werden.
- Vorab sollte gemeinsam die Struktur und der Detaillierungsgrad der Maßnahmen festgelegt an. In der Praxis eignen sich z. B. Maßnahmensteckbriefe (siehe Abb. 7), die alle gewünschten und benötigten Informationen enthalten.
- Kernelemente, die bei der Maßnahmenentwicklung zu klären sind, sind:
 - ★ •federführende Verantwortung/Zuständigkeit

- ★ •Kosten/Finanzierung
- ★ •Zeithorizont
- ★ •beteiligte Fachbereiche
- ★ •weitere Kooperationspartnerinnen und -partner

Wie können Mittel für Maßnahmen mit Integrationsaufgaben beschafft werden? Welche Förderprogramme stehen zur Verfügung?

- Es bieten sich zusätzliche Fördermöglichkeiten an. Diese können in Förderdatenbanken recherchiert oder beim Landkreis, der Bezirks- oder Landesregierung nachgefragt werden. Anlaufstelle können insbesondere die Fachbereiche Stadtentwicklung sowie Integration sein.
- Eine Bündelung von Einzelmaßnahmen bewirkt eine effektive Umsetzung und höhere Wirksamkeit. Zudem werden dadurch Ressourcen gespart.

Wie können die Maßnahmen effektiv in die Umsetzung gebracht werden?

- Es ist förderlich, so früh wie möglich verbindliche Zuständigkeiten und Umsetzungsschritte festzulegen. Hilfreich ist die Priorisierung der Maßnahmen und eine Bewusstmachung der jeweiligen Zeitschienen.
- Der Umsetzungsstand der Maßnahmen sollte regelmäßig überprüft werden, ebenso, ob die Maßnahme noch konzepttreu ist.

Der Leitfaden kann abgerufen werden unter:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmwsb/verschiedenethemen/2022/migration-integration-teilhabe.html>

Stadtfinanzen 2022. Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Beiträge zur Stadtpolitik 119

Im Vorwort zum Heft „Stadtfinanzen 2022“ wird hervorgehoben, dass gerade in Krisenzeiten, die durch Ungewissheit und Unsicherheit geprägt sind, die politischen Akteure viele Herausforderungen zugleich meistern müssen. Sie haben schnell und dennoch transparent zu entscheiden und dabei in Kauf zu nehmen, dass Entscheidungen von gestern schon heute korrekturbedürftig werden.

Die Forderung nach Entscheidungen, die keine Belastung für niemanden darstellen und immer Einzelfallgerechtigkeit garantieren, ist realitätsfern. Auch müssen wir akzeptieren, dass derzeit viele wichtige, aber nicht dringende Entscheidungen aufgeschoben werden. Diese Zwänge und Vorzeichen bestimmen auch die kommunale Finanzpolitik. Sie steht vor der Herausforderung, die fiskalischen Folgen der Ukraine-Krise zu bewältigen. Der Fokus der Schlaglichter richtet sich daher auf die vielfältigen Folgen der Krise:

- auf die zunehmende Zahl an Geflüchteten,
- die steigenden Energiepreise,
- die Inflationsentwicklung
- und die Auswirkungen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung

auf die kommunalen Haushalte.

Auch wenn die Halbwertszeit der verschiedensten Finanzprognosen in einem atemberaubenden Maß abnimmt, so sind die Schlussfolgerungen dennoch beständig. Aufgabenausweitung oder Mindereinnahmen sind für die Kommunen so oder so nicht verkräftbar. Bund und Länder sind gefordert, Risiken zu minimieren oder zu übernehmen und sich an Mehrbelastungen zu beteiligen.

Aber auch die finanzrelevanten Themen jenseits der Ukraine-Krise werden in bewährter Weise überblicksmäßig in eigenen Kapiteln dargestellt, spannend ist hier der Kampf gegen Gewerbesteueroasen.

Die Erfolge des Bundes im Kampf gegen ausländische Steueroasen gehen mit einem Anstieg eines nicht nur für die Kommunen schädlichen Steuerwettbewerbs im Inland einher. Im Endspurt befindet sich die Umsetzung der Grundsteuerreform. Nachdem die Gesetzgebung abgeschlossen ist, treten nun die Umsetzungsfragen auf den Plan. Wer würde vermuten, dass „Fit & Proper“ nicht ein neuer Werbeslogan ist, sondern ein indirekter Angriff auf Elemente der kommunalen Selbstverwaltung? Mehr hierzu im Kapitel zum Europäischen Bankenpaket und den Sparkassen. Bei der Wirkung des Konnexitätsprinzips gibt es dank aktueller Rechtsprechung Positives zu vermelden – auch wenn der Weg noch lang ist, bis wirklich gilt: Wer bestellt, bezahlt.


Gerne hätten wir auch ein Kapitel aufgenommen, dass von weiteren Schritten hin zur Lösung der Altschuldenfrage berichtet. Aber trotz eines Bekenntnisses zur Lösung der Altschuldenproblematik sind bislang keinerlei wirkliche Fortschritte erkennbar.

Inhaltsverzeichnis des Heftes

- Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die kommunalen Haushalte
- Kommunalhaushalte – Defizite und verringerte Investitionen absehbar
- Gewerbesteueroasen bekämpfen
- Reform der Grundsteuer
- Unternehmensstrafen dürfen nicht zu kommunalen Steuerausfällen führen!
- Europäisches Bankenpaket muss Besonderheiten der Sparkassen berücksichtigen!
- Konnexität und Aufgabenübertragungsverbot

Das Heft Stadtfinanzen 2022 kann abgerufen werden unter:

<https://www.staedtetag.de/publikationen/beitraege-zur-stadtpolitik/2022/stadtfinanzen/heft-119>

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	<p>SACHSEN</p> 
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------